

Das Internet – manchmal gar nicht nett

Dr. Karolin Nelles, LL.M.,
Rechtsanwältin
bei der Kanzlei Schindhelm



Am Internet kommt kein Geschäftsbetrieb mehr vorbei: Egal welche Branche, ein kurzer Auftritt zum Leistungsspektrum inklusive Kontaktdaten ist heutzutage ein Muss. Hat man den zähen Prozess der Webseitenerstellung hinter sich, flattern auch schon zahlreiche Telefonanrufe und E-Mails ins Haus. So auch der Anruf der netten Mitarbeiterin von Firma X: Sie rufe in Vertretung für zahlreiche finanzkräftige Unternehmen an. Man sei auf die Webseite der Mandantin gestoßen und finde das Geschäftsmodell erfolgsversprechend. Man möchte ihren Webauftritt zahlungskraftig unterstützen. Natürlich stellt man sich bei solchen Aussagen gerne zu einem persönlichen Treffen bereit.

Im Treffen selbst geht es dann aber nicht mehr um das Investment seitens der Firma X. Es geht vielmehr darum, die Mandantin dazu zu bewegen, einen monatelangen Vertrag für die professionelle Vermarktung ihrer Webseite unterzeichnen zu lassen. Da hören sich Zahlen wie EUR 350,00 im Monat wie ein wahres Schnäppchen an. Auf zwei Jahre berechnet sind das dann doch stolze EUR 16.800,00. Die Mandantin wird unter Druck gesetzt: Das sei ein super Angebot, das nur heute gelte, die Mandantin würde mit ihrer Webseite auf allen Suchmaschinen an erster Stelle erscheinen. Auch unsere Mandantin unterliegt daher dem Charme der Mitarbeiterin von Firma X und unterzeichnete den Vertrag.

Schon wenige Stunden später, nach einer Internetrecherche über die Firma X, bereut sie es bitterlich. Von Abzocke und zahlreichen Gerichtsverfahren gegen die Firma X ist da die Rede. Was nun? Mit unserer Hilfe kündigt die Mandantin den Vertrag am nächsten Tag außerordentlich. Ferner nutzt sie ihr Anfechtungsrecht: Wenn sie sich z.B. über den Inhalt eines Vertrags geirrt haben oder es Anhaltspunkte dafür gibt, dass Sie durch arglistige Täuschung zu einem Vertragsschluss veranlasst worden sind, können Sie von diesem Recht Gebrauch machen. Nach dieser Maßnahme erfolgt

prompt ein wütender Anruf der Mitarbeiterin der Firma X: Was der Mandantin denn einfiel und dass sie doch alles verstanden habe. Seitens der Firma X erhielten wir bislang keine Reaktion. Es bleibt abzuwarten, ob sie gegebenenfalls Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzforderungen geltend macht. Aber es dürfte schwierig sein, einen Schaden aufgrund eines Vertrags, der ganze 24 Stunden Gültigkeit hatte, geltend zu machen. Wir halten Sie über den Fortgang auf dem Laufenden.

Ihre Dr. Karolin Nelles



Schindhelm
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Aegidientorplatz 2b
D-30159 Hannover

Tel: + 49 511 53460-236
Fax: + 49 511 53460-220

hannover@schindhelm.com
www.schindhelm.com

AUSTRIA BELGIUM CHINA CZECH REPUBLIC GERMANY
HUNGARY POLAND ROMANIA SLOVAKIA TURKEY